

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 7 / Fachbereich 7 - Tiefbau

## Sitzungsvorlage

Datum: 27.02.2013

Drucksache Nr.: **13/0072**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	20.03.2013	öffentlich / Vorberatung
Rat	17.04.2013	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

### **3. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.2008**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Satzung zu beschließen:

#### **„3. Satzung vom                    zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz – (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl I 2005 S. 114) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW 1995 S. 926), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 17.04.2013 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung vom 18.12.2008 beschlossen:

### **§ 1**

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf deren Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung, deren Erst-Erfassung und Abnahme

durch den Fachbereich Tiefbau erfolgt und gem. der Anlage 4 Nr. 20 der Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin gebührenpflichtig ist, zu führen:

#### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt Sankt Augustin als Festsetzungsbehörde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die Gebührenpflichtigen durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen wollen, haben sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

## § 2

§ 4 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen. Dadurch werden in § 4 die Absätze 5 bis 11 zu den Absätzen 4 bis 10.

## § 3

In § 7 Abs. 4 a) wird der Kostenfaktor f wie folgt geändert:

f = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des CSB (biologische Reini-

gung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt alle 5 Jahre überprüft und ggf. auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Kosten der Abwasserreinigung/Schlammbehandlung neu ermittelt.

In § 7 Abs. 4 b) wird der Kostenfaktor f wie folgt geändert:

f = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des Stickstoffs N (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt alle 5 Jahre überprüft und ggf. auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Kosten der Abwasserreinigung/Schlammbehandlung neu ermittelt.

In § 7 Abs. 4 c) wird der Kostenfaktor f wie folgt geändert:

f = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des  $P_{\text{ges.}}$  (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt alle 5 Jahre überprüft und ggf. auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung/Schlammbehandlung neu ermittelt.

#### § 4

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.“

#### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **Änderungen zu § 4 der Entwässerungsgebührensatzung:**

Die Änderung der Satzung ist erforderlich, da aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) vom 3.12.2012 (Az. 9 A 2646/11) die Bagatellgrenze bei der Erhebung der Abwassergebühren ab dem Jahr 2013 nicht mehr anzuwenden ist.

Die Bagatellgrenze besagte, dass – bezogen auf die bisherige Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin – für eine auf dem Grundstück anderweitig verbrauchte Wassermenge (sog. Wasserschwindmenge) von 15 m<sup>3</sup>/Jahr auf jeden Fall eine Schmutzwassergebühr zu zahlen war, obwohl diese Wassermenge nachweislich nicht der städtischen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt worden ist.

Die nun hier vorzunehmende Änderung erfolgt auf Grundlage der neuen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, die in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunalagentur NRW erstellt worden ist.

Das OVG NRW hat durch das v.g. Urteil entschieden, dass es an seiner früheren, jahrzehntelangen Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellgrenze bei dem Abzug von Wasserschwindmengen nicht mehr festhält.

Nach dem OVG NRW ist bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr der so genannte Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) nach wie vor ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Allerdings muss nach dem OVG NRW die Abwassergebührensatzung

vorsehen, dass nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermengen – etwa im Falle gärtnerischer oder gewerblicher Nutzung – in Abzug gebracht werden. Der Nachweis dieser Mengen kann dem Gebührenpflichtigen auferlegt werden. Aufgrund dieses Urteils darf die nachweislich nicht eingeleitete Frischwassermenge nicht durch eine Bagatellgrenze zunichte gemacht werden, d. h., es darf nicht für eine anderweitig verbrauchte Wassermenge eine Gebühr erhoben werden. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung einer Bagatellgrenze daher als nicht mehr zulässig anzusehen.

Aufgrund der Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 17.01.2013 (Schnellbrief 11/2013) ist eine Änderung rückwirkend zum 01.01.2012 erforderlich, wenn die Kommune mit Vorausleistungen arbeitet und im Jahr 2013 die Endabrechnung für das Jahr 2012 erfolgt. Da die Stadt Sankt Augustin in diesen Fällen mit Vorausleistungen gearbeitet hat und die Endabrechnung somit in 2013 erfolgt, ist die rückwirkende Inkraft-Tretung zum 01.01.2012 erforderlich.

§ 4 Abs. 3 b) wird ersatzlos gestrichen, da eine Abrechnung nach Großvieheinheiten nicht mehr erfolgt.

### **Änderungen zu § 7 der Entwässerungsgebührensatzung:**

Die bisherige Satzung sah in § 7 Abs. 4 vor, den Kostenfaktor **f** jährlich neu zu ermitteln. Diese Ermittlung ist äußerst zeitintensiv und kostenintensiv. Bisher durchgeführte Vergleichsberechnungen haben gezeigt, dass sich die Veränderungen nur in der 3. Stelle hinter dem Komma bemerkbar machen und demzufolge zu vernachlässigen sind.

Die Verwaltung möchte sich deshalb einem Hinweis des OVG Münster vom 03.02.2012 anschließen. Aus Gründen der Praktikabilität als auch des erforderlichen Aufwands sowie des zu erwartenden Nutzens, ist die Ermittlung des Faktors **f** nur noch alle 5 Jahre durchzuführen und festzuschreiben.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

